

Konvention
zur Organisation eines Tagesmütterhauses
für den Zeitraum XXXX - XXXX

Zwischen

**der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Herrn
Antonios Antoniadis,
Minister für Familie, Gesundheit und Soziales,**

und

der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

und

**Kaleido Ostbelgien, Gospertstraße 44 in 4700 Eupen, vertreten durch
Herrn Hans Niessen Präsident des Verwaltungsrates,
und Herrn Manfred Kohnen, Direktor,**

wird Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand und Grundlage der Konvention

Unbeschadet anders lautender zwingender rechtlicher Bestimmungen regelt vorliegende Konvention die Modalitäten, unter denen Kinderbetreuung in der Form eines Tagesmütterhauses in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Rahmen eines zeitlich und örtlich begrenzten Projektes, organisiert.

Grundlage vorliegender Konvention ist das Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung und Artikel 202 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, sowie das Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Personenbezeichnungen in der vorliegenden Konvention gelten für beide Geschlechter.

2. Aufgabenbeschreibung der Vertragspartner

2.1. Unbeschadet der in vorliegender Konvention beschriebenen Verpflichtungen hat das Tagesmütterhaus vorrangig die Organisation von Kleinkindbetreuung (Kinder bis 3 Jahre) als Aufgabe. Darüber hinaus kann das Tagesmütterhaus außerschulische Betreuung (Kinder bis 12 Jahre) organisieren.

2.2. Aufgaben von Kaleido Ostbelgien sind:

2.2.1. Das Erstellen der Gutachten zur Zulassung der Tagesmütter im Tagesmütterhaus, so wie in Nummer 4 der vorliegenden Konvention beschrieben.

2.2.2. Die Prüfung der Beschaffenheit der Räumlichkeiten gemäß der vorliegenden Konvention und das Erstellen eines entsprechenden Berichts.

2.2.3. Die Begleitung und Beratung der Hauptverantwortlichen des Tagesmütterhauses und der Tagesmütter in der Umsetzung ihres Auftrages der Kinderbetreuung im Rahmen der vorliegenden Konvention.

2.2.4. Die Organisation von Weiterbildungsangeboten für die Tagesmütter. Dies kann im Rahmen der Weiterbildungsangebote von Kaleido Ostbelgien für die selbstständigen Tagesmütter erfolgen.

3. Anerkennung des Tagesmütterhauses

3.1. Rahmenbedingungen der Anerkennung

3.1.1. Um die Kinderbetreuung in der Form eines Tagesmütterhauses ausüben zu können, muss XXXXXXXXXXXX vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von dem für die Familienpolitik zuständige Minister anerkannt sein.

3.1.2. Das Tagesmütterhaus kann für die Betreuung von Kindern durch höchstens drei vollzeitäquivalent beschäftigte Tagesmütter anerkannt werden.

3.1.3. Die Anerkennung kann gemäß Artikel 8 §1 des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Das Tagesmütterhaus kann die Tätigkeit der Kinderbetreuung erst nach Erteilung der Anerkennung beginnen.

3.2. Verfahren zur Erteilung der Anerkennung

3.2.1. Für den Erhalt einer Anerkennung reicht der Antragsteller einen Antrag bei dem Fachbereich für Familie und Soziales des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Folge „Fachbereich“ genannt, ein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

- 3.2.1.1. die Identität des Antragstellers;
- 3.2.1.2. die Satzungen der juristischen Person;
- 3.2.1.3. die beantragte Aufnahmekapazität, d.h. die Höchstanzahl Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen;
- 3.2.1.4. das Finanzierungskonzept;
- 3.2.1.5. die Festlegung der Elternbeiträge;
- 3.2.1.6. die Beschreibung der Infrastruktur;
- 3.2.1.7. den Bericht zur der Prüfung der Räumlichkeiten durch Kaleido Ostbelgien;
- 3.2.1.8. die Funktionsbeschreibung des Personals;
- 3.2.1.9. die Identität und Qualifikation der in der Kinderbetreuung tätigen Personen sowie des Verwaltungspersonals;
- 3.2.1.10. das Modell des Vertrages zwischen dem Tagesmütterhaus und den Tagesmüttern;
- 3.2.1.11. gegebenenfalls die in Nummer 4.2.3. erwähnte Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Höchstaltersgrenze;
- 3.2.1.12. das in Betreuungskonzept;
- 3.2.1.13. den Nachweis, dass die unter Nummer 8.8. beschriebenen Versicherungen abgeschlossen wurden;
- 3.2.1.14. das Modell des Betreuungsvertrags zwischen dem Tagesmütterhaus und den Erziehungsberechtigten;
- 3.2.1.15. das in Nummer 12.1. beschriebene positive Brandschutzgutachten;
- 3.2.1.16. die gemäß Artikel 9 §2 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung erteilte positive Stellungnahme des KBAK der betreffenden Gemeinde.

3.2.2. Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Anerkennung sowie die beigefügten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, erstellt der Fachbereich auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten und nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

3.2.3. Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der im vorherigen Absatz genannten Frist über die Erteilung einer Anerkennung. Die Anerkennung beinhaltet die Festlegung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

3.2.4. Der Antragsteller kann im Fall einer verweigerten Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen.

Der Antragsteller übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der verweigerten Anerkennung beziehungsweise nach Ablauf der in Nummer 3.2.3. genannten Frist.

Die Regierung informiert den Fachbereich und die in Artikel 17 § 1 des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung erwähnte Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln der Regierung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie eine entsprechende Stellungnahme.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Erteilung der Anerkennung. Die Anerkennung beinhaltet die Festlegung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

3.2.5. Das Tagesmütterhaus teilt dem Fachbereich während der Dauer der Anerkennung innerhalb von 30 Tagen jede Änderung zu den Nummern 3.2.1.1, 3.2.1.2, 3.2.1.5, 3.2.1.8., 3.2.1.13 und 3.1.2.15 erwähnten Angaben schriftlich mit. Kaleido Ostbelgien erhält eine Abschrift der Mitteilung.

Der Fachbereich kann während der Dauer der Anerkennung jederzeit eine Aktualisierung der in Absatz 1 erwähnten Angaben bei dem Tagesmütterhaus anfordern.

3.2.6. Änderungen zu den Nummern 3.2.1.3., 3.2.1.6, 3.1.2.10., 3.2.1.12 und 3.2.1.14 unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reicht das Tagesmütterhaus einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Genehmigung der Änderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Das Tagesmütterhaus kann die Änderungen nur nach Erhalt einer Zusage vornehmen.

3.3. Aussetzung der Anerkennung

3.3.1. Kaleido Ostbelgien oder der Fachbereich weisen die Inspektion auf alle Fälle hin, in denen das Tagesmütterhaus eine oder mehrere der im Dekret oder in der vorliegenden Konvention aufgeführten Verpflichtungen auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen vermutlich nicht einhält.

3.3.2. Kommt die Inspektion nach einem Hinweis gemäß Nummer 3.3.1. oder aufgrund jeglicher anderer Hinweise oder Informationen zu der Schlussfolgerung, dass das Tagesmütterhaus eine oder mehrere der in der vorliegenden Konvention aufgeführten Verpflichtungen nicht einhält, fordert sie das Tagesmütterhaus auf, diesen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann das Tagesmütterhaus spätestens 10 Tage vor Ablauf der in Nummer Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen bei der Inspektion beantragen.

3.3.3. In dringenden Fällen kann die Inspektion mittels eines besonders begründeten Beschlusses eine sofortige Anpassung auferlegen.

3.3.4. Kommt das Tagesmütterhaus nach der in Nummer 3.3.1. und 3.3.2. erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt der Minister aufgrund eines Gutachtens der Inspektion die Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem Tagesmütterhaus per Einschreibebrief seine Absicht mit. Das Tagesmütterhaus kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird dem Tagesmütterhaus unverzüglich zugestellt. Kaleido Ostbelgien erhält eine Abschrift des Beschlusses.

3.3.5. Während der Aussetzung der Anerkennung darf das Tagesmütterhaus keine neuen Kinder zur Betreuung aufnehmen.

3.3.6. Der Minister kann aus volksgesundheitlichen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der schweren Missachtung der anwendbaren Bestimmungen, um einen offensichtlich ernsthaften Schaden für die betreuten Kinder zu vermeiden, entscheiden, die Anerkennung im Dringlichkeitsverfahren für eine unbefristete Dauer auszusetzen. Der Minister handelt, wenn das Tagesmütterhaus nach der in Nummer 3.3.3. erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nachkommt, und entscheidet aufgrund eines Gutachtens der Inspektion und mittels eines besonders begründeten Beschlusses.

Die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren hat die sofortige vorläufige Schließung des Tagesmütterhauses für eine unbefristete Dauer zur Folge.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem Tagesmütterhaus unverzüglich seine Absicht per Fax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg und am selben Tag per Einschreibebrief mit. Das Tagesmütterhaus kann innerhalb von drei Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 10 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist über die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren.

Dieser Beschluss wird dem Tagesmütterhaus unverzüglich zugestellt. Kaleido Ostbelgien erhält eine Abschrift des Beschlusses. Der Fachbereich informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über die sofortige vorläufige Schließung des Tagesmütterhauses.

3.3.7. Sind die Umstände, die zur Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren geführt haben, behoben, beendet der Minister umgehend die Aussetzung der Anerkennung und die vorläufige Schließung des Tagesmütterhauses. Kaleido Ostbelgien erhält eine Abschrift des Beschlusses. Der Fachbereich informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über die erneute Öffnung des Tagesmütterhauses.

3.3.8. Das Tagesmütterhaus kann im Fall einer Aussetzung der Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Tagesmütterhaus übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zur Aussetzung der Anerkennung.

Die Regierung informiert Kaleido Ostbelgien, den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln der Regierung innerhalb einer von ihm festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie eine entsprechende Stellungnahme.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

3.4. Entzug der Anerkennung

3.4.1. Kommt das Tagesmütterhaus nach Ablauf der Dauer der in Nummer 3.3.4. erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, kann der Minister nach einem Gutachten der Inspektion die Anerkennung entziehen.

Vor dem Entzug teilt der Minister dem Tagesmütterhaus per Einschreibebrief seine Absicht mit. Das Tagesmütterhaus kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird dem Tagesmütterhaus unverzüglich zugestellt. Kaleido Ostbelgien erhält eine Abschrift des Beschlusses. Der Fachbereich informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über den Entzug der Anerkennung.

3.4.2. Das Tagesmütterhaus kann im Fall eines Entzugs der Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Tagesmütterhaus übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zum Entzug der Anerkennung.

Die Regierung informiert Kaleido Ostbelgien, den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln der Regierung innerhalb einer von ihm festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie eine entsprechende Stellungnahme.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

3.5. Beendigung der Kinderbetreuung

3.5.1. Unbeschadet der Nummern 3.3.6 und 3.3.7. hat der Entzug der Anerkennung des Tagesmütterhauses gemäß Nummer 3.4.1. die Beendigung der Kinderbetreuung innerhalb von 30 Tagen zur Folge.

Mit der Beendigung der Kinderbetreuung werden die Betreuungsverträge, die zwischen dem Tagesmütterhaus und den Erziehungsberechtigten abgeschlossen wurden, von Rechtswegen beendet.

3.5.2. Das Tagesmütterhaus teilt dem Fachbereich jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung seiner Tätigkeit schriftlich mit, die nicht auf einen Entzug der Anerkennung zurückzuführen ist. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage. Kaleido Ostbelgien erhält eine Abschrift der Mitteilung.

3.5.3. Die definitive Einstellung der Tätigkeit des Tagesmütterhauses hat den Entzug der Anerkennung von Rechts wegen zur Folge.

Mit der definitiven Einstellung der Tätigkeit werden alle Kinderbetreuungen beendet.

4. Zulassung der Tagesmütter

4.1. Rahmenbedingungen der Zulassung

4.1.1. Das Tagesmütterhaus beauftragt für die Kinderbetreuung ausschließlich Tagesmütter, die gemäß vorliegender Konvention zugelassen wurden.

4.1.2. Das Tagesmütterhaus kann für die Betreuung der Kinder höchstens drei vollzeitäquivalent beschäftigte Tagesmütter gleichzeitig beauftragen.

4.2. Zulassungsbedingungen

4.2.1. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung weisen die Tagesmütter vor Beginn ihrer Tätigkeit folgende Unterlagen vor:

4.2.1.1. einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) für sich selbst sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für alle volljährigen Personen, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden. Liegt der Wohnsitz im Ausland, weisen sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das den Zugang zu einer Tätigkeit ermöglicht, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt;

4.2.1.2. ein ärztliches Attest, das nicht älter als zwei Monate ist und belegt, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, Kinder zu betreuen und keine Zeichen physischer oder psychischer Leiden oder Beeinträchtigungen bestehen, die eine gesundheitliche Gefahr für die betreuten Kinder darstellen könnten;

4.2.1.3. insofern dies nicht aus dem in Nummer 2 erwähnten ärztlichen Attest hervorgeht, für die in der Kinderbetreuung tätigen weiblichen Personen, die jünger als 55 Jahre sind, einen ärztlichen Beleg, dass sie gegen Röteln immunisiert sind. Die Verweigerung einer gegebenenfalls noch ausstehenden Impfung wird nur aufgrund eines entsprechend begründeten ärztlichen Attestes angenommen.

4.2.2. Die Tagesmütter sind mindestens 18 und höchstens 65 Jahre alt.

4.2.3. In Abweichung von Nummer 4.2.2. können die Tagesmütter eine Ausnahmegenehmigung zur festgelegten Höchstaltersgrenze beantragen.

Zu diesem Zweck reichen die Tagesmütter einen individuellen schriftlichen Antrag bei Kaleido Ostbelgien ein, dem ein positives ärztliches Attest beigelegt ist. Kaleido Ostbelgien überprüft, ob die physische und psychische Belastbarkeit der Person eine Fortführung der Tätigkeit über die Höchstaltersgrenze hinaus erlaubt und erstellt innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens von Kaleido Ostbelgien beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Die Dauer der Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall auf höchstens zwei Jahre begrenzt und kann erneuert werden.

4.2.4. Die Tagesmütter verpflichten sich:

4.2.4.1. jede maßgebliche Veränderung ihres Gesundheitszustandes Kaleido Ostbelgien unverzüglich zu melden;

4.2.4.2. gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets keine berufliche oder außerberufliche Aktivität auszuüben, die nicht mit der Kinderbetreuung vereinbar ist oder die sie während der Dienstleistungsstunden von der Betreuung der Kinder abhalten könnte.

4.2.5. Die Tagesmütter erklären sich bereit, regelmäßig an den Weiterbildungen teilzunehmen, die Kaleido Ostbelgien anbietet.

4.3. Verfahren zur Erteilung der Zulassung

4.3.1. Für den Erhalt einer Zulassung reichen die Antragsteller einen Antrag bei Kaleido Ostbelgien ein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

4.3.1.1. die Identität des Antragstellers;

4.3.1.2. die ausführliche Umschreibung der Motivation, um als Tagesmutter zu arbeiten;

4.3.1.3. die in Nummer 4.2.1. erwähnten Unterlagen;

4.3.1.4. gegebenenfalls die in Nummer 4.2.3. erwähnte Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Höchstaltersgrenze;

4.3.1.5. eine Erklärung, dass der Antragsteller die in Nummer 4.2.4 und Nummer 4.2.5. erwähnten Zulassungsbedingungen einhält.

4.3.2. Kaleido Ostbelgien prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Zulassung sowie die beigefügten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, prüft Kaleido Ostbelgien die Eignung der Kandidatin. Dazu berücksichtigt Kaleido Ostbelgien die erzieherischen Kompetenzen der Kandidatin, sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien und den Erziehungsberechtigten.

Kaleido Ostbelgien erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

4.3.3. Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens von Kaleido Ostbelgien beziehungsweise nach Ablauf der in Nummer 4.3.2. genannten Frist über die Erteilung der Zulassung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Zulassung als verweigert.

4.3.4. Die Zulassung kann gemäß Artikel 8 §1 des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.

4.3.5. Der Antragsteller kann im Fall einer verweigten Zulassung bei dem Minister Einspruch einlegen.

Der Antragsteller übermittelt dem Minister den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des verweigten Antrags beziehungsweise nach Ablauf der in Nummer 4.3.3. genannten Frist.

Der Minister informiert Kaleido Ostbelgien und den Fachbereich über den Einspruch. Diese übermitteln dem Minister innerhalb einer von ihm festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie jeweils eine Stellungnahme.

Der Minister entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Erteilung der Zulassung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Zulassung als verweigert.

4.3.6. Die Tagesmütter teilen Kaleido Ostbelgien während der Dauer der Zulassung innerhalb von 30 Tagen jede Änderung zu den in Nummer 4.3.1.3 und Nummer 4.3.1.4. erwähnten Angaben schriftlich mit.

Kaleido Ostbelgien kann während der Dauer der Zulassung jederzeit eine aktuelle Ausführung der in Nummer 4.3.6. erwähnten Angaben bei den Tagesmüttern anfordern.

4.4. Aussetzung der Zulassung

4.4.1. Kaleido Ostbelgien oder der Fachbereich weisen die Inspektion auf alle Fälle hin, in denen eine Tagesmutter eine oder mehrere der im Dekret oder in vorliegenden Konvention aufgeführten Verpflichtungen auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen vermutlich nicht einhält.

4.4.2. Kommt die Inspektion nach einem Hinweis gemäß Nummer 4.4.1. oder aufgrund jeglicher anderer Hinweise oder Informationen zu der Schlussfolgerung, dass die Tagesmutter eine oder mehrere der im Dekret oder in der vorliegenden Konvention aufgeführten Verpflichtungen nicht einhält, fordert sie die betroffene Person dazu auf, diesen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann die Tagesmutter spätestens 10 Tage vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen bei der Inspektion beantragen.

4.4.3. In dringenden Fällen kann die Inspektion mittels eines besonders begründeten Beschlusses eine sofortige Anpassung auferlegen.

4.4.4. Kommt die Tagesmutter nach der in Nummer 4.4.1. und 4.4.2. erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt der Minister aufgrund eines Gutachtens der Inspektion die Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister der betroffenen Tagesmutter per Einschreibebrief seine Absicht mit. Die Tagesmutter kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird der Tagesmutter unverzüglich zugestellt. Kaleido Ostbelgien und das Tagesmütterhaus erhalten eine Abschrift des Beschlusses.

4.4.5. Während der Aussetzung der Zulassung dürfen der betroffenen Tagesmutter keine neuen Kinder zur Betreuung zugeteilt werden.

4.4.6. Der Minister kann aus volksgesundheitlichen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der schweren Missachtung der anwendbaren Bestimmungen, um einen offensichtlich ernsthaften Schaden für die betreuten Kinder zu vermeiden, entscheiden, die Zulassung im Dringlichkeitsverfahren für eine unbefristete Dauer auszusetzen. Der Minister handelt, wenn die Tagesmutter nach der in Nummer 4.4.3 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nachkommt, und entscheidet aufgrund eines Gutachtens der Inspektion und mittels eines besonders begründeten Beschlusses.

Die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren hat die sofortige vorläufige Beendigung der Tätigkeit für die betroffenen Tagesmutter für eine unbefristete Dauer zur Folge.

Vor der Aussetzung teilt der Minister betroffenen Tagesmutter unverzüglich seine Absicht per Fax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg und am selben Tag per Einschreibebrief mit. Die Tagesmutter kann innerhalb von drei Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem

Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 10 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist über die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren.

Dieser Beschluss wird der betroffenen Tagesmutter unverzüglich zugestellt. Kaleido Ostbelgien und das Tagesmütterhaus erhalten eine Abschrift des Beschlusses. Der Fachbereich informiert das Tagesmütterhaus über die sofortige vorläufige Beendigung der Tätigkeit der betroffenen Tagesmutter.

4.4.7. Sind die Umstände, die zur Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren geführt haben, behoben, beendet der Minister umgehend die Aussetzung der Zulassung und die vorläufige Beendigung der Tätigkeit der betroffenen Tagesmutter. Kaleido Ostbelgien und das Tagesmütterhaus erhalten eine Abschrift des Beschlusses. Der Fachbereich informiert das Tagesmütterhaus über die erneute Wiederaufnahme der Tätigkeit der betroffenen Tagesmutter.

4.4.8. Die Tagesmutter kann im Fall einer Aussetzung der Zulassung bei dem Minister Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Tagesmutter übermittelt dem Minister den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zur Aussetzung der Zulassung.

Der Minister informiert Kaleido Ostbelgien, den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln dem Minister innerhalb einer von ihm festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie eine entsprechende Stellungnahme.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

4.5. Entzug der Zulassung

4.5.1. Kommt die Tagesmutter nach Ablauf der Dauer der in Nummer 4.4.4. und 4.4.5. erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, entzieht der Minister aufgrund eines Gutachtens der Inspektion die Zulassung.

Vor dem Entzug teilt der Minister der betroffenen Tagesmutter per Einschreibebrief seine Absicht mit. Die Tagesmutter kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird der betroffenen Tagesmutter unverzüglich zugestellt. Kaleido Ostbelgien und das Tagesmütterhaus erhalten eine Abschrift des Beschlusses. Der Fachbereich informiert das Tagesmütterhaus über den Entzug der Zulassung.

4.5.2. Die Tagesmutter kann im Fall eines Entzugs der Zulassung bei dem Minister Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Tagesmutter übermittelt dem Minister den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb

von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zum Entzug der Zulassung.

Der Minister informiert Kaleido Ostbelgien, den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln dem Minister innerhalb einer von ihm festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie eine entsprechende Stellungnahme.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

4.6. Beendigung der Kinderbetreuung

4.6.1. Unbeschadet der Nummer 4.4.6. und 4.4.7. hat der Entzug der Zulassung einer Tagesmutter gemäß Nummer 4.5.1. die Beendigung der Tätigkeit innerhalb von 30 Tagen zur Folge.

4.6.2. Die Tagesmütter teilen Kaleido Ostbelgien jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung ihrer Tätigkeit schriftlich mit, die nicht auf einen Entzug der Zulassung gemäß Nummer 4.5.1. zurückzuführen ist. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage.

4.6.3. Die definitive Einstellung der Tätigkeit der Tagesmutter hat den Entzug der Zulassung von Rechts wegen zur Folge.

5. Personalbestimmungen

5.1. Mindestens eine der drei vollzeitäquivalent beschäftigte Tagesmütter verfügt mindestens über einen Bildungsnachweis als Säuglings- oder Kinderpfleger, Kinderbetreuer, Erzieher oder ein diesen Ausbildungen gleichgestelltes Diplom. Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

5.2. Das Tagesmütterhaus bestimmt eine Hauptverantwortliche, die in Abweichung von Nummer 4.2., zusätzlich mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

5.2.1. mindestens 21 Jahre alt sein;

5.2.2. einen abgeschlossenen Ersthelferkurs für Kinder und Kleinkinder nachweisen oder sich verpflichten, einen solchen Kurs binnen eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit zu absolvieren. Die Ersthelferkenntnisse werden alle zwei Jahre erneuert;

5.2.3. nachweislich jährlich mindestens 10 Stunden Weiterbildung im Kinderbetreuungsbereich folgen.

5.3. Die Aufgaben der Hauptverantwortlichen sind insbesondere:

5.3.1. die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes mit dem Team;

5.3.2. die Begleitung und Anleitung der Tagesmütter;

5.3.3. die tägliche Geschäftsführung;

5.3.4. die Funktion des offiziellen Ansprechpartners für Erziehungsberechtigte und Behörden.

Die Hauptverantwortliche ist grundsätzlich an jedem Betreuungstag erreichbar und kann auch in der Kinderbetreuung tätig sein.

5.4. Das Tagesmütterhaus bestimmt einen Vertreter der Hauptverantwortlichen, der mindestens die gleichen Bedingungen wie die Hauptverantwortliche erfüllt.

Bei Abwesenheit der Hauptverantwortlichen nimmt ihr Vertreter die unter Nummer 5.3.1. bis 5.3.4. beschriebenen Aufgaben wahr.

6. Aufnahmekapazität

6.1. Das Tagesmütterhaus kann für die Betreuung von höchstens 12 Kleinkindern (Kinder unter 3 Jahren) und insgesamt 18 Kinder (Kinder bis 12 Jahre) anerkannt werden.

6.2. Darüber hinaus kann das Tagesmütterhaus eine zeitliche begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Ausdehnung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, von bis zu höchstens sechs Kindern (bis zu 12 Jahre) zusätzlich beantragen.

Zu diesem Zweck reicht das Tagesmütterhaus einen individuellen schriftlichen Antrag bei Kaleido Ostbelgien ein. Kaleido Ostbelgien erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens von Kaleido Ostbelgien beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Die Ausnahme ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein Mangel an Betreuungsplätzen gegeben ist und der Minister aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit dem Antragsteller und aufgrund der vorhandenen räumlichen Kapazitäten des Antragstellers zu dem Schluss kommt, dass diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann frühestens nach einem Jahr Tätigkeit des Tagesmütterhauses erteilt werden.

7. Personalschlüssel

7.1. Das Tagesmütterhaus setzt mindestens folgende Anzahl zugelassene Tagesmütter gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle zur Betreuung ein:

Anzahl gleichzeitig anwesende Kinder	Anzahl anwesende Tagesmütter
1 - 4 Kleinkinder (unter 3 Jahren) + bis zu 2 Kinder (über 3 Jahre) (+ eventuelle Ausnahmegenehmigung für höchstens 2 Kleinkinder oder Kinder	1
5 - 8 Kleinkinder (unter 3 Jahren) + bis zu 4 Kinder (über 3 Jahre) (+ eventuelle Ausnahmegenehmigung für höchstens 4 Kleinkinder oder Kinder)	2

<p>9 - 12 Kleinkinder (unter 3 Jahren) + bis zu 6 Kinder (über 3 Jahre)</p> <p>(+ eventuelle Ausnahmegenehmigung für höchstens 6 Kleinkinder oder Kinder</p>	<p>3</p>
--	----------

7.2. Eine Abweichung von diesem Personalschlüssel ist möglich im Falle einer akuten Krankheit einer der Tagesmütter, die durch ein ärztliches Attest zu belegen ist.

In diesem Fall dürfen bis zu drei Betreuungskinder gleichzeitig auf jeweils eine Tagesmutter zur Betreuung verteilt werden, ohne dass die Anzahl von neun gleichzeitig anwesenden Kindern pro Tagesmutter überschritten wird.

Die Abweichung ist auf eine Zeitspanne von maximal 14 Kalendertage pro Krankheitsfall begrenzt.

Diese "Umverteilung" der Kinder ist Kaleido Ostbelgien unmittelbar schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, mitzuteilen.

8. Allgemeine Verpflichtungen des Tagesmütterhauses

8.1. Das Tagesmütterhaus erfüllt nach der Anerkennung weiterhin die im Dekret vom 31. März 2014 und in der vorliegenden Konvention aufgeführten Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen, und halten die in Nummer 11 vorgegebene Beschaffenheit der Räumlichkeiten ein.

8.2. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung sorgt das Tagesmütterhaus dafür, dass für die in der Kinderbetreuung tätigen Personen, die unmittelbar und regelmäßig mit den betreuten Kindern in Kontakt kommen, vor Beginn ihrer Tätigkeit folgende Unterlagen vorliegen:

8.2.1. ein Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) für sich selbst sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für alle volljährigen Personen, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden. Liegt der Wohnsitz dieser Personen im Ausland, weisen sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das den Zugang zu einer Tätigkeit ermöglicht, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt;

8.2.2. ein ärztliches Attest, das nicht älter als zwei Monate ist und belegt, dass die Person gesundheitlich in der Lage ist, Kinder zu betreuen und keine Zeichen physischer oder psychischer Leiden oder Beeinträchtigungen bestehen, die eine gesundheitliche Gefahr für die betreuten Kinder darstellen könnten;

8.2.3. insofern dies nicht aus dem in Nummer 8.2.2. erwähnten ärztlichen Attest hervorgeht, für die in der Kinderbetreuung tätigen weiblichen Personen, die jünger als 55 Jahre sind, einen ärztlichen Beleg, dass sie gegen Röteln immunisiert sind. Die Verweigerung einer gegebenenfalls noch ausstehenden Impfung wird nur aufgrund eines entsprechend begründeten ärztlichen Attestes angenommen.

8.3. Das Tagesmütterhaus schließt eine schriftliche Vereinbarung mit den Tagesmüttern zu ihrer Tätigkeit ab.

8.4. In seinen Verträgen mit den in der Kinderbetreuung tätigen Personen verpflichtet das Tagesmütterhaus sich:

8.4.1. jede maßgebliche Veränderung ihres Gesundheitszustandes Kaleido Ostbelgien unverzüglich zu melden;

8.4.2. gemäß Artikel 7 Absatz 1 desselben Dekretes keine berufliche oder außerberufliche Aktivität auszuüben, die nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren ist oder die sie während der Dienstleistungsstunden von der Betreuung der Kinder abhalten könnte.

8.5. Das Tagesmütterhaus führt ein Anwesenheitsregister.

8.6. Das Tagesmütterhaus führt eine Akte zu jedem betreuten Kind, in der mindestens folgende Angaben vorliegen:

8.6.1. Name, Vorname und Adresse des Kindes;

8.6.2. Name, Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson(en);

8.6.3. Name, Adresse und Telefonnummer des behandelnden Arztes;

8.6.4. besondere Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes, wenn diese für den täglichen Umgang mit dem Kind relevant sind.

8.7. Das Tagesmütterhaus kann Praktikanten unter seiner Verantwortung aufnehmen. Diese Möglichkeit wird den Erziehungsberechtigten im Vorfeld schriftlich mitgeteilt. Jede Aufnahme von Praktikanten wird Kaleido Ostbelgien im Vorfeld schriftlich mitgeteilt. Der Praktikant darf die Tagesmütter nicht ersetzen.

8.8. Das Tagesmütterhaus schließt für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung und eine Feuerversicherung ab.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1. Das Tagesmütterhaus nimmt die Betreuungsanfragen der Erziehungsberechtigten entgegen und bearbeitet sie gemäß den in vorliegender Konvention festgelegten Bestimmungen.

Die Betreuung kann auch während der Nacht oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen.

9.2. Kranke Kinder können nur dann betreut werden, wenn keine Gefahr für die anderen betreuten Kinder besteht. Das Tagesmütterhaus kann im Zweifelsfall ein ärztliches Attest von den Erziehungsberechtigten verlangen.

9.3. Zwischen dem Tagesmütterhaus und den Erziehungsberechtigten erfolgt ein regelmäßiger Austausch. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß dem Betreuungskonzept.

9.4. Das Tagesmütterhaus steht den Eltern telefonisch oder persönlich für Auskünfte oder Problembesprechungen zur Verfügung.

9.5. Das Tagesmütterhaus schließt vor Beginn der Betreuung einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten ab. Die Betreuung beginnt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien. Änderungen zu diesem Vertrag werden schriftlich festgehalten.

9.6. Der Betreuungsvertrag enthält zumindest:

9.6.1. die Dauer des Vertrages;

9.6.2. die Art der Dienstleistung;

9.6.3. die Betreuungszeiten;

9.6.4. die Kontaktmöglichkeiten des Tagesmütterhauses;

9.6.5. die wichtigsten Leitlinien des Betreuungskonzeptes;

9.6.6. die Höhe der Elternbeiträge;

9.6.7. die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten;

9.6.8. die Rechte und Pflichten des Tagesmütterhauses;

9.6.9. die Dauer der Kündigungsfrist;

9.6.10. die Angaben zu der Beschwerdemöglichkeit;

9.6.11. gegebenenfalls die Angaben zur Möglichkeit der Aufnahme von Praktikanten;
9.6.12. die Empfehlung für die Erziehungsberechtigten, die Kinder entsprechend den Richtlinien des Zentrums Kaleido Ostbelgien impfen zu lassen.

9.7. Das Tagesmütterhaus weist die Erziehungsberechtigten zu Beginn der Betreuung schriftlich darauf hin, dass sie sich bei Unstimmigkeiten zwischen dem Tagesmütterhaus und den Erziehungsberechtigten unmittelbar an den Fachbereich wenden können.

9.8. Das Tagesmütterhaus teilt den Erziehungsberechtigten rechtzeitig die Angaben zu den Schließungstagen mit.

9.9. Das Tagesmütterhaus füllt die Steuerbescheinigungen für die Erziehungsberechtigten aus, die ihm durch den Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der DG ausgehändigt werden und leitet sie an die Erziehungsberechtigten weiter.

10. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Das Tagesmütterhaus legt die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Elternbeiträge fest.

11. Beschaffenheit der Räumlichkeiten

11.1. Für die Beschaffenheit der Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen der Artikel 19 bis 22 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung.

11.2. Zusätzlich gelten folgende Bedingungen:

11.2.1. Die Mindestfläche für den Spiel-, Pflege- und Essbereich, sowie für den Schlaf und die Erholung beträgt 7 m² pro Kind;

11.2.2. Der Hygienebereich ist mit genügend Waschbecken und Wickeltischen ausgestattet;

11.2.3. Die Treppen sind mit Stoßstufen ausgestattet;

11.2.4. Die Betreuungs- und Schlafräume sind mit einem Fußbodenbelag ausgelegt, der ein Ausrutschen verhindert. Es wird kein Vollteppich verwendet;

11.2.5. Der Schlafräum ist von den anderen Räumen getrennt und so angelegt, dass eine akustische Isolation zu den anderen Bereichen besteht;

11.2.6. Die eventuell vorhandenen Sandkästen sind derartig abgedeckt, dass eine Verunreinigung vermieden wird. Der Sand wird bei Verunreinigung erneuert;

11.2.7. Gemäß dem Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten und zum Schutz der Arbeitnehmer vor Tabakrauch ist es verboten, in den Schlaf- und Betreuungsräumen zu rauchen.

12. Brandschutz

12.1. Für den Erhalt einer Anerkennung reicht das Tagesmütterhaus bei dem Fachbereich ein positives Brandschutzgutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten, welches nicht älter als sechs Monate ist, in denen die Betreuung stattfinden soll.

12.2. Darüber hinaus ist ein solches Gutachten bei jeder maßgeblichen Änderung an der Gebäudestruktur des Betreuungsortes oder jederzeit auf Anfrage des Fachbereichs einzureichen.

13. Berichtswesen

13.1. Außer im ersten Jahr der Betreuung reicht das Tagesmütterhaus jährlich bis spätestens zum 1. Februar eine Übersichtsliste mit dem im Vorjahr effektiv beschäftigten Personal bei dem Fachbereich ein.

Die Übersichtsliste beinhaltet folgende Angaben zu den einzelnen Personalmitgliedern: Name, Geburtsdatum, Diplom beziehungsweise Qualifikation, Funktion, Diensteintritt, Beschäftigungsgrad.

13.2. Außer im ersten Jahr der Betreuung reicht das Tagesmütterhaus jährlich bis spätestens zum 1. April einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Kalenderjahres bei dem Fachbereich ein.

13.3. Der Tätigkeitsbericht enthält zumindest:

13.3.1. die Anzahl der Öffnungstage und die Öffnungszeiten;

13.3.2. die Gesamtzahl der Anwesenheiten;

13.3.3. die Gesamtzahl der durchschnittlichen Anwesenheiten;

13.3.4. die Gesamtzahl der betreuten Kleinkinder und Kinder;

13.3.5. die Auswertung und Einschätzung der Aktivitäten;

13.3.6. einen Querschnitt der besuchten Weiterbildungsveranstaltungen.

14. Finanzen

Das Tagesmütterhaus wird nicht durch die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Kinderbetreuung im Rahmen vorliegender Konvention bezuschusst.

15. Begleitausschuss

15.1. Es wird ein Begleitausschuss eingesetzt, der zum ersten Mal innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Tätigkeit des Tagesmütterhauses tagt. Anschließend tagt der Begleitausschuss mindestens jährlich.

Auf Anfrage einer der Vertragspartner an den Vorsitzenden können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

15.2. Der Begleitausschuss nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Kontrolle und Umsetzung der Konvention;
- Bewertung der Entwicklung des Projektes.

15.3. Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Regierung und des Fachbereichs, Vertretern von Kaleido Ostbelgien sowie Vertretern der KiTaBe.

Der Vertreter der Regierung übernimmt den Vorsitz des Begleitausschusses und beruft die Sitzungen ein. Der Fachbereich gewährleistet die Protokollführung der Sitzungen. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Vertragspartnern festgelegt.

Beratend können andere Experten auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

15.4. Im Begleitausschuss können in beiderseitigem Einvernehmen die Modalitäten der Anwendung einzelner Bestimmungen vorliegenden Konvention festgelegt werden. Die in diesem Falle schriftlich festgelegten Entscheidungen gelten als rechtsgültiger Anhang zu dieser Konvention.

16. Kontroll- und Strafbestimmungen

16.1. Bei Nichteinhaltung einzelner Bestimmungen vorliegender Konvention weist der Fachbereich das Tagesmütterhaus auf den Sachverhalt hin und fordert dieses auf, innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen und im Bedarfsfall dem Versäumnis nachzukommen. Der zuständige Minister wird im Vorfeld vom Fachbereich über die Nichteinhaltung der Konventionsbestimmung informiert.

Nach Verstreichen der oben erwähnten Frist oder bei unzureichender Antwort bezüglich festgestellter Mängel kann die Regierung:

- den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auflösen;
- den Vertrag fristlos kündigen.

16.2. Der Entzug der Anerkennung des Tagesmütterhauses hat die Auflösung der Konvention zur Folge.

17. Dauer des Konvention

Die vorliegende Konvention tritt mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft und endet am xx.xx.xxxx.

Jeder der Vertragspartner kann vorliegende Konvention zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auflösen. Diese Entscheidung wird allen Vertragspartnern per Einschreiben zugestellt.

Wenn keiner der Vertragspartner vorliegende Konvention spätestens 90 Tage vor Ablauf der Konvention per Einschreiben an die anderen Vertragspartner kündigt, wird die Konvention stillschweigend um jeweils 3 Jahre verlängert.

Ausgestellt in drei Originalen; jede Partei erklärt ein Exemplar erhalten zu haben.

Eupen, den

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Antonios Antoniadis
Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

Für XXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Für Kaleido Ostbelgien

Hans Niessen
Präsident des Verwaltungsrates

Manfred Kohnen
Direktor